

SATZUNG

über die Einziehung zweier Wirtschaftswege in der Gemarkung Morshausen vom 23. Feb. 00

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Morshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 GVBl. S. 98), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl I. S. 546), in der gegenwärtig geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Morshausen stehenden und in der nachstehenden aufgeführten Karte markierten Wegeparzellen in der Gemarkung Morshausen, Flur 2, Flurstück-Nr. 37 und 40 werden eingezogen.

§ 2

Der beigegefügte Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Ortsgemeinde Morshausen ist Bestandteil dieser Satzung. Die einzuziehenden Wirtschaftswege sind als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

56283 Morshausen, 23.2.2000



Ortsgemeinde Morshausen

M. Schmitt
(Schmitt), Ortsbürgermeister